

SESSIONSBRIEF SEPTEMBER 2021

EDITORIAL

Sehr geehrte Damen und Herren



Foto: Beat Felber

Es ist schön, dass 18 Monate nach dem Lockdown im März 2020 grössere Veranstaltungen wieder möglich sind. Zumindest in gewissen Bereichen. Während grosse Sportveranstaltungen möglich sind, liegt eine Rückkehr zur Normalität für viele Kulturschaffende noch in weiter Ferne. Die Ausnahme ist also einmal mehr die Kulturbranche. Frauenfeldli, eine abgespeckte Version des Openairs Frauenfeld, wurde abgesagt, obschon ein 3G-Konzept vorgesehen war. Zwischen den einzelnen Personen wäre mehr Platz gewesen als auf den Sitzplätzen eines Fussballstadions.

Selbst nach 18 Monaten ist für die Eventbranche nicht absehbar, wann grössere Veranstaltungen oder Tourneen von in- und ausländischen Künstlerinnen und Künstlern wieder möglich sind. Umso wichtiger ist heute, dass die im Covid-19-Gesetz vorgesehenen kulturspezifischen Massnahmen nicht per Ende 2021 eingestellt, sondern aufrechterhalten werden. Wir bitten Sie, die Unterstützungsmassnahmen für Kulturschaffende zu verlängern, wie dies auch die Taskforce Culture vorschlägt. Mehr dazu finden Sie auf Seite 2 dieses Sessionsbriefs.

«Selbst nach 18 Monaten ist für die Eventbranche nicht absehbar, wann grössere Veranstaltungen oder Tourneen von in- und ausländischen Künstlerinnen und Künstlern wieder möglich sind.»

Gleichzeitig bitten wir Sie, Kulturschaffende nicht weiter zu schwächen: Die Pa. Iv. 16.493 «Urheberrechte. Keine Vergütung für die Verwendung in privaten Räumlichkeiten von Hotels, Ferienwohnungen, Spitälern und Gefängnissen» will Hoteliers von der Pflicht ausnehmen, Urheberrechtsgebühren für Empfangsgeräte in Hotelzimmern zu entrichten. Das ist nicht nachvollziehbar. Denn dies würde Kulturschaffenden um ihnen zustehende Entschädigungen bringen.

Gerade die Pandemie zeigt: Kulturschaffende sind für ihre Arbeit zu bezahlen, insbesondere wenn diese kommerziell genutzt und konsumiert wird – in diesem Fall von Betrieben wie Hotels oder Spitälern. Bitte lehnen Sie die Pa. Iv. ab. Unsere Argumente finden Sie auf Seite 3 sowie im angehängten Dokument.

Im Namen von Swisscopyright danke ich Ihnen für Ihre Unterstützung.



Andreas Wegelin
CEO SUISA

DIE KULTURBRANCHE IST NOCH WEIT VON EINER NORMALISIERUNG ENTFERNT – MASSNAHMEN MÜSSEN VERLÄNGERT WERDEN

In vielen Bereichen des öffentlichen Lebens ist dank Maskenpflicht und Covid-Zertifikat wieder ein beinahe normaler Betrieb möglich. Im Kultursektor hingegen ist man noch weit von einer Normalisierung entfernt. Entsprechend braucht es eine Verlängerung der kulturspezifischen Massnahmen.

31'500 Zuschauerinnen und Zuschauer verfolgten am 5. September im ausverkauften St. Jakob-Park in Basel das WM-Qualifikationsspiel zwischen der Schweiz und Italien. Die Veranstalter setzten auf 3G (geimpft, genesen und getestet), und so konnten die Fussballfans im Stadion eng beieinandersitzend und ohne Maske das Spiel mitverfolgen.

Wenige Tage zuvor wurden gleich zwei Musik-Veranstaltungen verboten: das Frauenfeldli – eine aufgrund von Covid redimensionierte Ausgabe des Openairs Frauenfeld – und das Alba-Festival. Beide Veranstaltungen setzten auf 3G. Bei diesen beiden Veranstaltungen wären 10'000 bis 20'000 Zuschauerinnen und Zuschauer pro Tag vor Ort gewesen.

Dieses Ungleichgewicht bei der Handhabung von Veranstaltungen zeigt, wie weit die Kulturbranche noch von der Normalität entfernt ist. Einige kleinere Veranstaltungen sind zwar möglich und Künstlerinnen und Künstler können teilweise wieder ihre Werke aufführen; aber die nötige Planungssicherheit in dieser Branche, bei der es aus organisatorischen Gründen eine mehrmonatige Vorlaufzeit braucht, fehlt völlig.

Und auch wenn die Künstlerinnen und Künstler wieder bereit sind, stellt sich die Frage: Kommt auch das Publikum wieder? [Die jüngste Befragung von l'Oeil du Public Suisse](#), die vom Bund und den Kantonen in Auftrag gegeben wurde, zeichnet ein eher düsteres Bild: Weniger als ein Drittel der Bevölkerung ist bereit, ihre Kulturbesuche «ohne weitere Bedenken» wieder aufzunehmen, und ebenfalls rund ein Drittel will künftig weniger kulturelle Veranstaltungen besuchen.

Hinzu kommt die unsichere Lage im Ausland, das für Künstlerinnen und Veranstalter wichtig ist: Viele Künstlerinnen sind auf Engagements im Ausland angewiesen, da der Schweizer Markt zu klein ist. Auf der anderen Seite sind viele Veranstalter auf ausländische Künstlerinnen und Künstler angewiesen, die teilweise aber immer noch nicht in die Schweiz einreisen können.

Aus diesen Gründen ist es enorm wichtig, dass die Kulturbranche auch weiterhin unterstützt wird, solange ein Normalbetrieb nicht möglich ist. Swisscopyright unterstützt [die Forderungen der Taskforce Culture](#) hinsichtlich der kulturspezifischen Unterstützungsmassnahmen:

Der Kultursektor braucht bis mindestens Ende 2022 Ausfallentschädigungen, Beiträge an Transformationsprojekte, Nothilfen sowie Finanzhilfen für Kulturvereine im Laienbereich. Auch der Schutzschirm für Publikumsanlässe muss bis mindestens Ende 2022 verlängert werden.

Sollte der Normalbetrieb in der Kultur wider aller Erwartungen schneller eintreffen, gäbe es entsprechend auch weniger Gesuche. Eine Verlängerung der Kulturmassnahmen ist also lediglich eine finanzielle Absicherung. Dass über die Weiterführung der im Covid-Gesetz festgehaltenen Instrumente nicht bereits jetzt in der Herbstsession, sondern erst im Winter und damit wenige Tagen vor deren Auslaufen entschieden wird, steigert die Ungewissheit für den Kultursektor ins Maximale.

Auch die Kurzarbeitsentschädigungen für befristete Arbeitsverträge und Arbeitnehmende auf Abruf müssen über den 30. September 2021 hinaus verlängert werden. Für die Entschädigungen muss weiterhin das vereinfachte (summarische) Verfahren gelten. Zudem muss die Verlängerung der maximalen Bezugsdauer von derzeit 24 Monate jetzt aufgegleist werden. Hinderlich in der aktuellen Situation ist schliesslich die Beobachtung vieler Kulturschaffenden, dass auch bei der Erwerbsausfallentschädigung für Selbständig-erwerbende offenbar die – insbesondere administrativen – Hürden erhöht wurden.

Die Kulturbranche braucht so viel Stabilität wie möglich in einer instabilen Situation, was vor allem auch die bestehenden und weitgehend bewährten Unterstützungsinstrumente betrifft. Eine vorausschauende Verlängerung und möglichst unbürokratische Praxis sind deshalb unerlässlich, um die kulturelle Vielfalt zu sichern.

Um dem Kultursektor finanzielle Planungssicherheit zu geben, bitten wir Sie deshalb, geschätzte Parlamentarierinnen und Parlamentarier, die Verlängerung der kulturspezifischen Massnahmen ohne Verzögerung in die Hand zu nehmen.

«Die Kulturbranche braucht so viel Stabilität wie möglich in einer instabilen Situation, was vor allem auch die bestehenden und weitgehend bewährten Unterstützungsinstrumente betrifft.»

PARLAMENTARISCHE INITIATIVE 16.493: KEINE BEVORTEILUNG DER HOTELBRANCHE ZU LASTEN DER KULTURSCHAFFENDEN

Die Parlamentarische Initiative 16.493 will für die Hotelbranche eine Ausnahme bei den Urheberrechtsvergütungen schaffen. Für die Kulturschaffenden wäre eine Bevorteilung der Hotelbranche eine inakzeptable Benachteiligung. Das Parlament darf die Arbeit der Künstlerinnen und Künstler nicht zugunsten der Hotellerie opfern. Die RK-S wird das Geschäft in den kommenden Monaten behandeln.

Stellen Sie sich vor: Die Zeitungs- und Buchverlage wären gesetzlich dazu verpflichtet, Restaurants, Hotels, Firmen etc. ihre Zeitungen, Zeitschriften und Bücher kostenlos zur Verfügung zu stellen. Dies mit der Begründung, das Leseverhalten der Gäste resp. Mitarbeitenden habe sich verändert; man wisse ja schliesslich nicht, ob sie diese Publikationen nicht auf ihren eigenen Geräten – Handys, Tablets oder E-Reader – lesen würden.

Diese Begründung ist freilich absurd. Hotels, Restaurants oder Firmen stellen diese Publikationen ihren Gästen oder Mitarbeitenden als Teil ihrer Dienstleistung zur Verfügung – egal, ob sie gelesen würden oder nicht. Entsprechend bezahlen Hoteliers, Restaurantbesitzer oder Firmeninhaber für die Printprodukte, wenn sie diese kaufen und ihren Gästen oder Mitarbeitenden zur Verfügung stellen.

Genau dieses Szenario wird im Parlament im Rahmen der Parlamentarischen Initiative 16.493 «Urheberrechte. Keine Vergütung für die Verwendung in privaten Räumlichkeiten von Hotels, Ferienwohnungen, Spitälern und Gefängnissen» wieder diskutiert. Nur geht es hier um die Kulturschaffenden: Musikerinnen, Filmemacher, Schauspielerinnen, Produzenten und Musikverlage sollen ihre Musik, Videos oder Filme der Hotelbranche und Spitälern kostenlos zur Verfügung stellen. Mit der Begründung, man wisse nicht, über welche Kanäle in diesen Einrichtungen Filme oder Musik gesehen und gehört würden. Dabei ignorieren die Initianten und Befürworterinnen dieses Vorstosses das Angebot der Hoteliers: Hoteliers und Betreiber von Spitälern entscheiden selber, ob es sich für sie und ihre Gäste/Patienten lohnt, diese Dienstleistung anzubieten oder nicht. Wer kulturelle Werke mittels TV- und Radiogeräten in den Zimmern zugänglich macht, muss die Kulturschaffenden entsprechend entschädigen.

Im Nationalrat wurde im März auch argumentiert, die «derzeit von der Pandemie gebeutelten Hotels könnten von der Doppelvergütung entlastet werden». Diese Aussage ist zynisch, und sie ist auch falsch: Wohl leiden die Hoteliers unter der Corona-Situation. Mindestens so stark betroffen ist jedoch die Kulturbranche. Der Nationalrat will also einen

gebeutelten Wirtschaftszweig zu Lasten eines anderen, ebenfalls stark betroffenen Wirtschaftszweigs entlasten. Diese Ungleichbehandlung entbehrt jeglicher Grundlage und benachteiligt willkürlich die Kulturschaffenden. Für sie bedeutet dies den Wegfall ihrer Einnahmen, die sie über den Kulturkonsum in diesen Institutionen generieren können.

Wir betonen auch: Schlichtweg falsch ist, bei der Urheberrechtsvergütung von einer «Doppelbelastung» zu sprechen. Wie so oft wird hier die Urheberrechtsvergütung mit der medienrechtlichen Abgabe gemäss Radio- und TV-Gesetz (RTVG) vermischt. Weder der Hotelier noch der Gast zahlen doppelt. Der Gast (so er in einem Schweizer Haushalt lebt) zahlt seine Haushaltsgebühr gemäss RTVG - das hat mit Urheberrecht nichts zu tun. Der Hotelier wiederum zieht durch die Weitersendung von Filmen, Sendungen und Musik in die Zimmer einen Nutzen, in dem er seine Dienstleistung aufwertet. Hierfür muss er nach Urheberrechtsgesetz (URG) die Urheberinnen, Verleger oder Produzentinnen von Musik, Filmen oder TV-Sendungen entschädigen.

Entsprechend handelt es sich auch nicht um eine private Nutzung, wie immer wieder behauptet wird, sondern klar um eine kommerzielle Verwendung durch die Hoteliers, Betreiber von Spitälern etc. Die Nutzer im urheberrechtlichen Sinn sind die Hoteliers etc., nicht die Hotelgäste. Genauso wie es auch nicht die Gäste sind, welche die Betten, Bettwäsche, Bademantel etc. für die Hotelzimmer kaufen, sondern die Betreiber der Hotels.

Mit der Pa. Iv. will NR Philippe Nantermod erneut genau jene Regelung durchsetzen, welche National- und Ständerat im September 2019 im Rahmen der Revision des Urheberrechtes ablehnten.

Wenn das Parlament nach zwei Jahren erneut eine Revision des Urheberrechtes bestätigen würde, dann wäre dies ein Affront gegen alle Kulturschaffenden, aber auch gegen alle, die an die Verbindlichkeit der Politik glauben. Das Parlament verspielt wertvolle Glaubwürdigkeit, wenn es solcher Zwängerei folgt und den vor zwei Jahren in der Urheberrechtsrevision errungenen Kompromiss bereits wieder umstösst.

Die Gründe, weshalb diese Pa. Iv. abzulehnen ist, entnehmen Sie dem beiliegenden Positionspapier.

Wir bitten Sie, werte Damen und Herren Ständerätinnen und Ständeräte, die Pa. Iv. 16.493 «Urheberrechte. Keine Vergütung für die Verwendung in privaten Räumlichkeiten von Hotels, Ferienwohnungen, Spitälern und Gefängnissen» abzulehnen.

20.026 REVISION ZIVILPROZESSORDNUNG ZPO RK-N: DETAILBERATUNG - KEINE UNNÖTIGEN SCHLICHTUNGSVERFAHREN

Die kollektive Verwertung ist meist der einfachste Weg, um künstlerische Werke verwenden zu können und als Kulturschaffender für die Nutzung rasch und sicher entschädigt zu werden. Und je effizienter die Verwertungsgesellschaften arbeiten und je tiefer dadurch deren Verwaltungskosten sind, desto mehr Geld erhalten die Künstlerinnen und Künstler.

Die hängigen Anpassungen der Zivilprozessordnung (ZPO) sollten nicht unnötigerweise in diesen eingespielten und unkomplizierten Ablauf eingreifen. Schlichtungen sind normalerweise wertvoll, und die Stärkung des Schlichtungsverfahrens ist ein berechtigtes Ziel der ZPO-Revision. Eine Ausnahme bilden in der Regel die Vergütungen im Urheberrecht: Für uns Verwertungsgesellschaften darf oft eine Schlichtung gar keine Wirkung entfalten, da die Verwertungsgesellschaften laut Urheberrechtsgesetz zur Gleichbehandlung aller Nutzer gezwungen sind. Deren Mitarbeitende und Rechtsanwälte müssten in allen Kantonen aufwändige Schlichtungssitzungen durchlaufen, obwohl die

tariflichen Vergütungen verbindlich und ohne Alternative sind. Im Vorfeld solcher Klagen werden bereits mehrfache Abmahnungen verschickt und Erläuterungen geleistet; die geschuldeten Vergütungen bestimmen sich nach präzisen Kriterien und Verfahren, die von der Eidgenössischen Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten genehmigt worden sind.

Der Ständerat hat unsere Anliegen aufgenommen. Die vorberatende Rechtskommission des Nationalrates (RK-N) führt derzeit Detailberatung des Geschäftes durch.

Wir ersuchen Sie, bei Art. 199 Abs. 3 dem Ständerat zu folgen:

Art. 199 Abs. 3

³ Bei Streitigkeiten, für die nach Artikel 5, 6 und 8 eine einzige kantonale Instanz zuständig ist, kann die klagende Partei die Klage direkt beim Gericht einreichen.

ÜBER DIE SCHWEIZER VERWERTUNGSGESELLSCHAFTEN

Die schweizerischen Urheberrechtsgesellschaften ProLitteris, SSA, SUISSA und SUISSIMAGE und die Gesellschaft für die Leistungsschutzrechte SWISSPERFORM vertreten die Rechte an künstlerischen und wissenschaftlichen Werken und Leistungen. Als Genossenschaften gehören die Urheberrechtsgesellschaften den Urhebern (Komponisten, Schriftsteller, Regisseure etc.), Produzenten und Verlegern. Vereinsmitglieder von SWISSPERFORM sind die ausübenden Künstler (Musiker, Schauspieler etc.) und die Produzenten von Ton- und Tonbildträgern sowie die Sendeunternehmen. Es sind diese Mitglieder, die in den Gremien ihrer Gesellschaften über Strategie, Budget, Zusammensetzung der Organe (Geschäftsleitung/Vorstand/Kommissionen) und über Verteilungs- und Statutenänderungen beschlies-

sen. Die Gesellschaften erteilen den Nutzern die Erlaubnis für die Verwendung urheberrechtlich geschützter Werke und Darbietungen und ziehen dafür tariflich festgelegte Lizenzbeträge ein. Die für Nutzer zwingenden Tarife werden mit Nutzerverbänden verhandelt und von der Eidgenössischen Schiedskommission (ESchK) geprüft. Die Verteilung geht regelkonform und transparent an die Rechteinhaber, deren Werke oder Darbietungen genutzt werden. Die fünf Schweizer Verwertungsgesellschaften repräsentieren über 55'000 Mitglieder in der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein. Durch die Zusammenarbeit und Gegenseitigkeitsverträge mit rund 300 Verwertungsgesellschaften in über 120 Ländern vertreten sie die Rechte von Rechteinhabern aus der ganzen Welt.

www.swisscopyright.ch

IMPRESSUM

Herausgeberin: Swisscopyright - die Gruppe der fünf Schweizer Verwertungsgesellschaften ProLitteris, SSA, SUISSA, SUISSIMAGE und SWISSPERFORM

Design: Tina Matzinger, Fachwerk AG, Sursee
Swisscopyright, Bellariastrasse 82, Postfach, 8038 Zurich
info@swisscopyright.ch, www.swisscopyright.ch